

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

Grundlage des Vertrages sind neben der Anlage H die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur

Berufs-Haftpflichtversicherung für Lehrer, Erzieher

LHR 2008
Stand 01.01.2008

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versichertes Risiko
2. Nicht versichertes Risiko
3. Kostenklausel

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung für Lehrer, Erzieher

- I. Risikobeschreibungen - Mitversicherte Risiken
- II. Besondere Bedingungen
 1. Ausgeschlossene Ansprüche
 2. Auslandsschutz
 3. Experimentalunterricht mit radioaktiven Stoffen
 4. Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -
 5. Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge
 6. Mietsachschäden auf Dienstreisen
 7. Schäden durch Umwelteinwirkung
 8. Schlüsselverlust (ausschließlich Dienstschlüssel)
 9. Vermögensschäden

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

A. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Versichertes Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein angegebenen Beruf sowie als Privatperson im Umfang der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung - Anlage PV, Teil A.

2. Nicht versichertes Risiko

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Forschungs- oder Gutachterstätigkeit.

3. Kostenklausel

Für inländische Versicherungsfälle, bei denen die Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, sowie für im Ausland eintretende Versicherungsfälle gilt:

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

B. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Berufs-Haftpflichtversicherung

I. Risikobeschreibungen - Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

1. aus der Erteilung von Experimentalunterricht.
2. aus der Leitung oder Beaufsichtigung von Gruppen- oder Klassenfahrten sowie von Ausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen.
3. aus der Erteilung von Nachhilfestunden.
4. aus der Tätigkeit als Kantor und Organist.
5. wegen Schäden, die der Dienstherr einem Dritten zu ersetzen hatte (Regressansprüche).

II. Besondere Bedingungen

1. **Ausgeschlossen** sind Ansprüche wegen

- 1.1 Schäden am Eigentum der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle oder an von Dritten für den Betrieb zur Verfügung gestellten Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 1.2 Personenschäden, bei denen es sich um Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften oder um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt, eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden.

2. **Auslandsschutz**

- 2.1 Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle nach jeweils geltendem Recht.

- 2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeit-

punkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. **Experimentalunterricht mit radioaktiven Stoffen**

- 3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Lasern und Laseranlagen.

3.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten.
- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder von Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

4. **Gewässerschäden** - außer Anlagenrisiko -

- 4.1 Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) **mit Ausnahme der Haftpflicht** als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

- 4.2 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB (Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

- 4.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

5. Kraft-, Luft-, Raum- und Wasserfahrzeuge

- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Raum- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

- 5.2 Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.
- Wassersportfahrzeugen, ausgenommen eigene Segelboote (auch Windsurfbretter) und eigene oder fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

- Kraftfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z.B. Aufsitzrasenmäher/-schneeräumer) mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h, sofern sie nicht der Versicherungspflicht unterliegen sowie nicht versicherungspflichtigen Anhängern.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1 (2) AHB und in Ziffer 4.3 (1) AHB.

- 5.3 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- 5.4 Auf den „Hinweis zur Versicherung von Kraftfahrzeug-Risiken“ gemäß Anlage H, Abschnitt II A wird nochmals aufmerksam gemacht.

6. Mietsachschäden auf Dienstreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden auf Dienstreisen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die anlässlich von Dienstreisen an gemieteten Räumen entstehen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen

- Schäden durch Schadstoffbelastung, Abnutzung, Verschleiß, übermäßiger Beanspruchung.
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Klima-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

7. Schäden durch Umwelteinwirkung

Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10 b AHB gilt nicht.

8. Schlüsselverlust (ausschließlich Dienstschlüssel)

- 8.1 Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Zylindern in Schließern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

- 8.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).
- 8.3 Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 8.4 Im Rahmen der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für den Schlüsselverlust 30.000 EUR je Versicherungsfall und zugleich für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Anlage zum Versicherungsschein

Haftpflichtversicherung

9. Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen)

9.1 Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.1 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit.
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen.
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art.
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung.
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung.
- (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung.
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung.

- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten.

- (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts.
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen.
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

9.2 Eingeschlossen ist - in teilweiser Abweichung von Ziffer 9.1 (7) - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander sind mitversichert.

Nicht versichert sind Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten, ferner Bußen, Strafen sowie Kosten derartiger Verfahren.